

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 08.05.2020

SR/BeVoSr/292/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.05.2020	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: 2 / 20 13 40

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Zielsetzung: Finanzielle Entlastung der Gewerbetreibenden

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt,

die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 07.05.2020

Pantelmann, Kolja am 07.05.2020

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 08.05.2020

Sachverhalt:

Allgemeines zur Tourismusabgabe, Abgabepflichtige

Die rechtliche Voraussetzung für die Erhebung einer Tourismusabgabe ist an die Anerkennung als Kurort, Erholungsort oder Tourismusort geknüpft. Die Stadt Ratzeburg ist in ihrer gesamten Ausdehnung als Luftkurort anerkannt, sodass zur anteiligen Refinanzierung der Kosten für die Tourismuswerbung und der zu kulturellen und touristischen Zwecken vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen die Erhebung einer Tourismusabgabe zulässig ist.

Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus in der Stadt Ratzeburg wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Diese Vorteile können mittelbarer oder unmittelbarer Natur sein. Tatsächlich profitieren vom Tourismus daher nicht nur Beherbergungs- und

Hotelbetriebe sowie andere klassische tourismusnahe Unternehmen (z. B. Gaststätten), sondern auch eine weitaus größere Gruppe von Unternehmen und Personen. Die durch den Tourismus gebotenen Vorteile werden nach Art und Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit bemessen und in Stufen abgebildet. Unmittelbare Vorteile haben Personen, Personenvereinigungen, Unternehmen und Betriebe, die am Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar beteiligt sind; mittelbare Vorteile haben diejenigen, die mit dem am Tourismus unmittelbar Beteiligten im Rahmen der für den Tourismus notwendigen Bedarfsdeckung Geschäfte tätigen. Letztere profitieren z. B. indirekt vom touristischen Umsatz, denn auch diese Betriebe erhalten durch den Tourismus ausgelöste Aufträge und bieten (Vor)leistungen für die tourismusnahen Betriebe an.

Verzicht auf die Erhebung im Haushaltsjahr 2020

Angesichts der weitreichenden Folgen der Corona-Pandemie werden bei einer Vielzahl der Abgabepflichtigen für die Tourismusabgabe beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstehen. Im Hinblick auf die Erhebung der Tourismusabgabe haben alle Fraktionsvorsitzenden (Ältestenrat) sich bereits im März 2020 für einen Verzicht auf die Erhebung im Haushaltsjahr 2020 ausgesprochen. Es sei daher angezeigt, den Geschädigten durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen. Auf diese Weise sollen auf örtlicher Ebene die Unterstützungsangebote von Bund, Land und Finanzsektor flankiert werden, um den Fortbestand von möglichst vielen Betrieben und Arbeitsplätzen zu ermöglichen und die Einzigartigkeit des touristisch geprägten Wirtschaftssektors zu bewahren.

Daraufhin hat die Stadtverwaltung am 30.03.2020 eine entsprechende Pressemitteilung veröffentlicht:

Tourismusabgabe der Stadt Ratzeburg wird bis auf weiteres ausgesetzt

Die Stadt Ratzeburg weist darauf hin, dass die Erhebung der Tourismusabgabe bis zur weiteren Entscheidung durch die Stadtvertretung zunächst ausgesetzt wird. Darauf haben sich die Fraktionen im Ältestenrat verständigt. Dies bedeutet, dass bis auf weiteres kein Einzug der Abgabe über das Lastschriftverfahren der Stadt Ratzeburg erfolgen wird. Selbstzahler werden gebeten, die Überweisung vorerst einzustellen. Über eine endgültige Regelung, wie in diesem Haushaltsjahr mit der Tourismusabgabe verfahren wird, werden die städtischen Gremien in den kommenden Wochen beraten und entscheiden.

Zur rechtskonformen Umsetzung dieser Absichtserklärung bedarf es einer rechtlichen Grundlage. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass eine Gemeinde nicht etwa befugt ist, ihre bestehende und damit gültige Abgabesatzung nicht mehr anzuwenden. Solange ihre Satzung wirksam ist, muss die Gemeinde sie anwenden. Ein einfaches Nichtanwenden der Satzung dürfte auch ggf. (straf-)rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen

Ein genereller Erlass aller Forderungen kann ebenfalls nicht in Erwägung gezogen werden, da die Unbilligkeit im Einzelfall, entweder aus sachlichen oder aus persönlichen Billigkeitsgründen, aber nicht pauschal, festzustellen wäre.

Sachliche Billigkeitsgründe sind gegeben, wenn bereits die Besteuerung an und für sich im Einzelfall unbillig ist. Die Steuerfestsetzung entspricht zwar dem Steuergesetz, sie läuft aber nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes den Wertungen des Gesetzgebers zuwider. Hätte der Gesetzgeber diesen Einzelfall, um den es geht, gesehen, hätte er ihn i. S. d. Erlasses geregelt (sog. Überhang des Gesetzes). Härten der Besteuerung, die der Gesetzgeber nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung gewollt oder in Kauf genommen hat, rechtfertigen keinen Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen. Die Erlassvorschrift des § 227 AO darf nicht dazu dienen, den Gesetzgeber zu korrigieren. Fälle der sachlichen Unbilligkeit sind daher selten und treffen bei sinngemäßer Anwendung im Abgabenrecht nicht zu.

Als **persönlicher Erlassgrund** kommt grundsätzlich die wirtschaftliche Situation des Antragstellers in Betracht. Der Schuldner muss erlassbedürftig sein, sodass die Zahlung der rückständigen Steuern und Nebenleistungen seine wirtschaftliche Existenz bedrohen oder vernichten würde und nicht zu erwarten ist, dass sich diese Situation etwa infolge eines Vermögenszuwachses in absehbarer Zeit ändert. Daneben muss der Schuldner erlasswürdig sein; er darf die Notlage nicht selber herbeigeführt oder in der Vergangenheit gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen haben.

Beide dieser Erlassvoraussetzungen treffen allein durch Differenzierung der sachlichen Abgabepflicht in mittelbaren und unmittelbaren Vorteilen nicht für alle Abgabepflichtigen zu. Die Einzelfallprüfung sowie -entscheidung wäre zudem mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden.

Um einen Verzicht auf die Tourismusabgabe dennoch in pauschaler Weise Rechnung zu tragen, empfiehlt sich - in Absprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde - eine rückwirkende Außerkraftsetzung der Abgabebesatzung zum 01.01.2020.

Aufgrund dessen, dass die bislang geltende Satzung ohnehin hinsichtlich ihres Bemessungsmaßstabes überarbeitet werden soll, könnte eine Neufassung der Tourismusabgabebesatzung zum 01.01.2021 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es werden Mindereinnahmen in Höhe von rd. 160.000 € (Planansatz) entstehen.

Anlagenverzeichnis:

Aufhebungssatzung